

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

4. November 2016

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen, insbesondere § 1 Abs. 1 AStG-E, § 50d Abs. 9 EStG-E und § 7 GewStG-E

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

ergänzend zu unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf für o.g. Gesetz vom 14. Oktober 2016 wenden wir uns erneut an die Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, um unserer Kritik insbesondere an den vorgesehenen Neuregelungen in § 1 Abs. 1 AStG-E, § 50d Abs. 9 EStG-E und § 7 GewStG-E Nachdruck zu verleihen.

Zu § 1 Abs. 1 AStG-E

Nach § 1 Abs. 1 S. 5 AStG-E soll sich der Inhalt des Fremdvergleichsgrundsatzes, der in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthalten ist, zukünftig nach den Regeln des deutschen AStG richten. Hierbei handelt es sich – anders als in der Gesetzesbegründung angeführt – um keine Klarstellung, sondern um eine steuerverschärfende Erweiterung des

§ 1 AStG. Der Vorschlag impliziert einen generellen treaty override, indem die zugesagten vertraglichen Pflichten im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen nunmehr einseitig überschrieben werden. Nach dem Wortlaut der vorgelegten Formulierung kann es im Falle von Streitigkeiten über die Gewinnermittlung bzw. -berichtigung auf die Vorgaben der international vereinbarten OECD-Leitlinien zur Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes nicht mehr ankommen. Umso mehr erscheint die vorgeschlagene einseitige Verschärfung im Rahmen des sog. „BEPS-Umsetzungsgesetzes“ mehr als fragwürdig – das Ziel einer Vereinheitlichung der internationalen Besteuerungsstandards würde damit ins Gegenteil verkehrt. Deutschland würde sich vom globalen Konsens lossagen und unilateral eigene Vorstellungen umsetzen. Damit würde Deutschland das Verhalten etwa Brasiliens kopieren, das im Jahr 2005 Deutschland zur Kündigung des DBA mit Brasilien veranlasst hatte.

Für die betroffenen Unternehmen ist bei einer entsprechenden unilateralen Anwendung, die eben nicht von beiden beteiligten Staaten korrespondierend vorgenommen wird, eine Doppelbesteuerung unausweichlich. Aufgrund des überschießenden Charakters der vorgeschlagenen Neuregelung könnte eine Doppelbesteuerung kaum mehr in einem Verständigungsverfahren zwischen den Finanzverwaltungen der beteiligten Staaten vermieden werden. Das Doppelbesteuerungspotenzial der Regelung wäre damit erheblich und würde als Reaktion hierauf den Anreiz für die Unternehmen, wesentliche Funktionen in Deutschland zu behalten, reduzieren.

Umso wichtiger ist es daher, die Neuregelung so zielgenau auszugestalten, dass sie ihren überschießenden Charakter verliert. Maßstab für die Auslegung der deutschen DBA muss nach wie vor der Fremdvergleichsgrundsatz gemäß den OECD-Leitlinien bleiben. Mit Blick auf die angeführten BFH-Urteile ist zudem zu berücksichtigen, dass das Urteil vom 17. Dezember 2014 (I R 23/13) als Begründung für eine gebotene Neuregelung überholt ist. Durch die Einführung der Sätze 4 bis 8 in § 8b Abs. 3 KStG mit dem Jahressteuergesetz 2008 fällt eine Gewinnminderung aus gesellschaftsrechtlich veranlassten Darlehen grundsätzlich unter das Abzugsverbot. Sofern hier von Seiten des BMF dennoch Handlungsbedarf gesehen wird, regen wir dringend an, die Neuregelung in ihrer Reichweite zu reduzieren und passgenau auf das verfolgte Ziel hin auszurichten.

Zu § 50d Abs. 9 EStG-E

Auch die in § 50d Abs. 9 EStG beabsichtigte Neuregelung ist keine Klarstellung, sondern eine klare Steuerverschärfung mit einer enorm großen inhaltlichen und administrativen Tragweite. Soweit in der Gesetzesbegründung auf die im BMF-Schreiben vom 20. Juni 2013 (zur Anwendung von Subject-to-tax-, Remittance-base- und Switch-over-Klauseln nach den DBA) geäußerte Verwaltungsauffassung bezogen wird, ist festzuhalten, dass die darin zum Ausdruck kommende „Atomisierung“ der Einkünfte einer Rechtsgrundlage in der weit überwiegenden

Zahl der derzeit geltenden DBA entbehrt, die nur die Freistellung von „Einkünften“, nicht jedoch „von Teilen davon“ unter einen Besteuerungsvorbehalt stellen. Es handelt sich damit nicht um eine bloße Fortschreibung der bisherigen Verwaltungspraxis, sondern würde den Anwendungsbereich der Regelung deutlich ausweiten.

Darüber hinaus ist der Anlass für die Neuregelung aufgrund von Änderungen am DBA mit Großbritannien sowie im irischen Steuerrecht seit dem Veranlagungszeitraum 2011 im Wesentlichen entfallen (vgl. BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2012). Insoweit sich auf die BFH-Urteile zur Behandlung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtiger Piloten britischer und irischer Fluggesellschaften bezogen wird, ist die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung vor diesem Hintergrund äußerst fraglich. Schließlich gibt es zielgenauere Mittel. Beispielsweise schlägt die International Air Transport Association mit Blick auf eine Wettbewerbsgleichheit das Besteuerungsrecht bei Mitarbeitern an Bord eines Flugzeuges nicht am Ort der Geschäftsleitung, sondern am Wohnsitz des Steuerpflichtigen vor.

Die geplante Neuregelung hätte gravierende Auswirkungen insbesondere in Fällen der Arbeitnehmerentsendung ins Ausland. Die im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahren notwendige Prüfung, ob Einkünfte oder Teile von Einkünften tatsächlich abschließend im Ausland besteuert werden, kann rein praktisch aufgrund der fehlenden Informationen im laufenden Jahr nicht berücksichtigt werden. Arbeitgeber und Finanzverwaltung müssten die deutschen Vorgaben parallel mit denen des Auslands abgleichen um festzustellen, ob Gehaltsbestandteile vorliegen, und wenn ja, ob und wie diese im Ausland ggfs. steuerlich erfasst oder auch nicht erfasst wurden. Betroffen wären hier grundsätzlich sämtliche geldwerte Vorteile, die im Ausland steuerfrei zugewendet werden (von der Tasse Kaffee über die Impfung bis hin zur Übernahme der Umzugskosten, Shuttleservice, Garagen oder Parkplätze, Dienstwagen, Sicherheitsleistungen etc.) oder etwa auch Regelungen zur steuerfreien Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit. Neben der praktischen Unmöglichkeit im Lohnsteuerabzugsverfahren würde die Regelung auch die grundsätzlich mit dem Freistellungsverfahren verbundenen administrativen Vorteile zunichtemachen.

Wir regen daher nachdrücklich an, auf die vorgesehene Änderung zu verzichten. Von übereilten Verschärfungen sollte Abstand genommen und die Notwendigkeit einer Änderungen zunächst im Detail diskutiert werden. Hierzu stehen wir gern zur Verfügung. Um der überschießenden Wirkung von § 50d Abs. 9 EStG-E zu begegnen, ist eine Einschränkung auf Veranlagungsfälle dringend geboten, wie dies bereits durch § 50d Abs. 8 EStG kodifiziert ist.

Zu § 7 GewStG-E

Nach der Neuregelung sollen die Hinzurechnungsbeträge nach dem AStG – entgegen anders lautender BFH-Rechtsprechung (I R 10/14) – der inländischen Gewerbesteuer unterliegen. Die Entscheidung wurde sogar bereits mit einem Nichtanwendungserlass belegt.

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 7 GewStG-E lehnen wir strikt ab. Die gewerbsteuerliche Erfassung des Hinzurechnungsbetrags widerspricht der territorialen Begrenzung (struktureller Inlandsbezug) der Gewerbesteuer. Durch die dem Hinzurechnungsbetrag zugrunde liegenden Einkünfte werden weder Infrastruktur noch Ressourcen der inländischen Gemeinde genutzt.

Zudem greift es zu kurz, lediglich punktuell bei der Hinzurechnungsbesteuerung eine fiskalisch missliebige BFH-Rechtsprechung zu überschreiben. Die deutsche Hinzurechnungsbesteuerung ist grundsätzlich reformbedürftig. Dies nicht zuletzt auch wegen anderer durch die Gewerbesteuer verursachten Konzeptionsfehler, die die Hinzurechnungsbesteuerung zu einer Strafsteuer werden lassen, weil höhere Steuern als im reinen Inlandsfall zu zahlen sind. Insofern wäre es dringend erforderlich, entweder die Niedrigsteuerschwelle auf 15 Prozent abzusenken oder eine Anrechnungsmöglichkeit der ausländischen Ertragsteuer auf die Gewerbesteuer bei Hinzurechnungsfällen zu schaffen. Bei einer Reform der Hinzurechnungsbesteuerung ist es zentral, den Charakter einer Strafsteuer zu vermeiden.

Für einen weiteren Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
DEUTSCHEN

HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER

ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

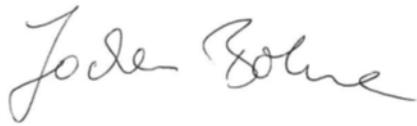
Detlef Vliegen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

Jochen Bohne



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

